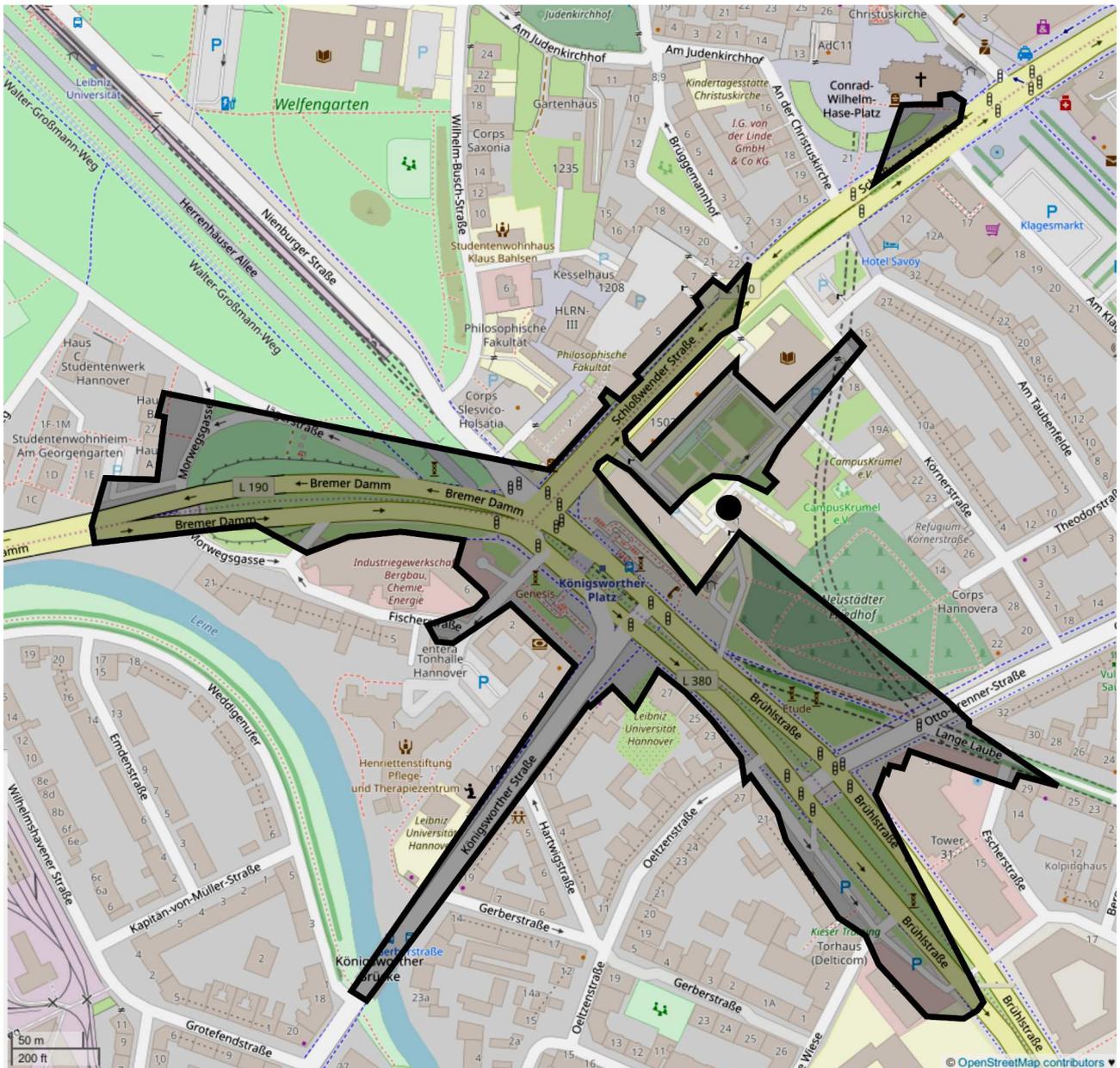


Eingabe:

Königsworther Platz – Polizei-Überwachungskamera Standort Nr. 520

a) Tatsächliche Ausdehnung der potentiell von der Kamera erfassten Zone öffentlichen Raums

Anders als von der PD Hannover per Posteingang vom 17.1.2020 dargestellt ist die von der Kamera Nr. 520 potentiell erfasste Zone sehr viel größer:

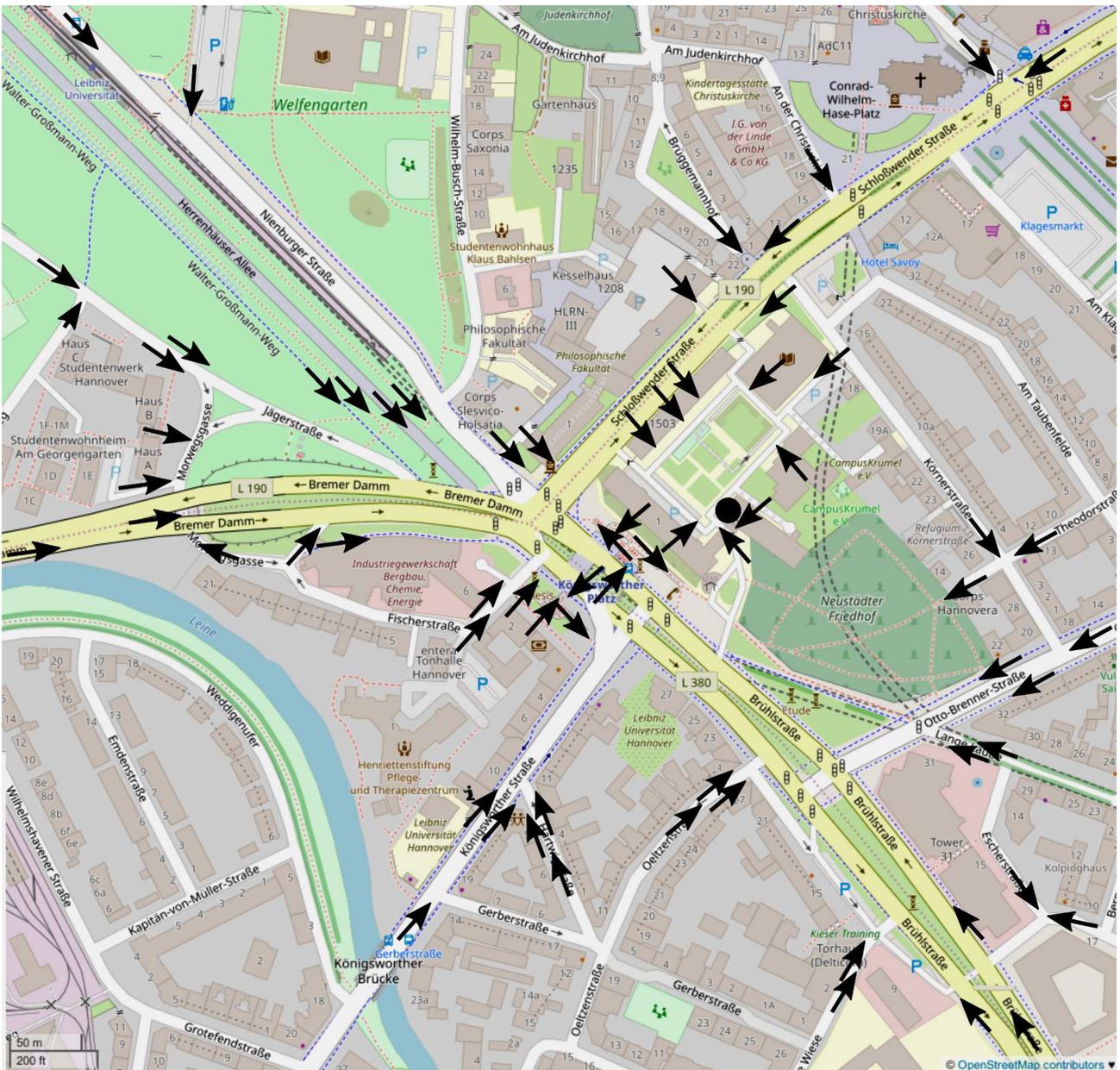


Eingabe:

Königsworther Platz – Polizei-Überwachungskamera Standort Nr. 520

b) Notwendiger Umfang einer dem § 32 (3) Satz 2 genügenden Kennzeichnung

Selbst unter Annahme beschränkter Sichtweite der Kameraanlage ergibt sich die (mindestens) die Anforderung von Kennzeichnungen wie im folgenden dargestellt. Jeder Pfeil steht für ein – der Art der die Überwachungszone eintretenden Personen angepassten – notwendiges Kennzeichnungsschild. Dabei muss unterschieden werden, ob die Kennzeichnung für Fußgänger/Radfahrer oder PKW-/LKW-/Kraffradfahrer ausgeführt werden soll. Die Positionen (Pfeile) für die einfahrenden PKW-/LKW-/Kraffradfahrer können die tatsächliche Position der Kennzeichnungen, die ein Ausweichen möglich machen müssen, aus Darstellungsgründen nur schematisch andeuten.



Eingabe:

Königsworther Platz – Polizei-Überwachungskamera Standort Nr. 520

c) Mangelhafte Beschilderung – Auflistung der Kritikpunkte

1. Aufkleber-Kennzeichnung sachlich unzureichend. Oft defekt/überklebt. An runden Pfosten nicht (leicht) lesbar. Aufkleber statt Hinweisschilder. Aufkleber gehen in ihrem Erscheinungsbild an auch sonst reichhaltig mit Aufklebern versehenen Rohren und Pfosten im öffentlichen Raum unter.
=> Kennzeichnungspflicht wird nicht Genüge getan.
2. Kennzeichnung nur beim Betreten der potentiell VÜ-erfassten Zone, nicht aber beim Verlassen.
=> Beständige Unsicherheit ob der Frage, ob man sich noch im überwachten Bereich befindet oder nicht = erweiterter Grundrechtseingriff.
3. Kennzeichnung suggeriert, dass die Bilder in Echtzeit von Polizeibeamten gesichtet und ausgewertet werden.
=> Suggestierung eines falschen Sicherheitsgefühls, evtl. sogar Senkung der Zivilcourage
4. Unhaltbare Forderung der Polizei, bei nur sporadisch erfolgter Kennzeichnung ständig nach dieser Ausschau halten zu müssen.
=> Verwendung einer Großteil der menschlichen Aufmerksamkeit auf Kennzeichnungssuche – das Leben und Bewegen im öffentlichen Raum als ständiges Wimmelbild-Suchspiel. Damit verbunden eine erhebliche Einschränkung von Freiheitsrechten bzw. reduzierte Möglichkeit zur Teilhabe am öffentlichen Leben.
5. [Entwurf der Polizei für Kennzeichnung temporär betriebener Überwachungskameras unzureichend. Unbestimmte und für Passanten nicht nachvollziehbare Regelung („nur bei Veranstaltungen“).
=> Erzeugung von Unsicherheit, unnötige Einschränkung von Freiheitsrechten.]
6. Einsprachige Kennzeichnung ist unzureichend. Hannover wird von vielen fremdsprachigen Besuchern und Studenten bevölkert. Die „Beschilderung“ ist jedoch nur einsprachig, ebenso der verlinkte Internetauftritt der Polizei Hannover.
=> Nicht-deutsch-sprachigen Menschen wird die Kennzeichnung nicht gerecht, obwohl diese im Zuge des Jedermann-Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (abgeleitet aus Art. 1 und 2 GG) gleiche Hinweisrechte geltend machen können. Mindestens zweite Sprache (englisch) erforderlich.
7. Kennzeichnung für Kraftfahrer (PKW, LKW, Krafträder etc.) nicht ausreichend. Kann nicht schnell genug erkannt, gelesen und interpretiert werden.
=> Diese Personengruppe wird das Recht auf rechtzeitige Kenntlichmachung verwehrt.

8. ÖPNV-Benutzer werden gar nicht auf das Betreten des überwachten Bereiches hingewiesen. Wer am Königsworther Platz aus einer der U-Bahnen (Linien 4 und 5) oder aus einer der Busse (Linien 100 und 200) aussteigt, wird nicht auf den Umstand des potentiellen Beobachtetwerdens hingewiesen.
=> Versagung der Wahrnehmung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung für alle am KöWo-Platz aussteigenden ÖPNV-Benutzer.
9. Fehlende Ausweichmöglichkeiten, insbesondere für Kraftfahrer (PKW, LKW, Krafträder etc.), die in den KöWo-Platz einfahren. Die Kennzeichnungen sind für diese entweder gar nicht oder erst so spät erkennbar, dass eine Chance auf Ausweichen des überwachten Bereiches – wie von der Rechtssprechung einmütig gefordert – nicht möglich ist, ohne die StVO zu verletzen oder andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden.
=> Versagung der Wahrnehmung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung für in den KöWo-Platz ein- und durchfahrenden Kraftfahrer.
10. Mangelhafte inhaltliche Gestaltung der Kennzeichnungen. Verweis auf Polizei-Internet-Darstellung darf die nach JI-Richtlinie Artikel 13 notwendigen Angaben auf der Kennzeichnung nicht ersetzen.
=> Kennzeichnung missachtet JI-Richtlinie und genügt den Anforderungen der EU-DSGVO ebensowenig, auch wenn letztere hier formell gar nicht anwendbar ist.

Eingabe:

Königsworther Platz – Polizei-Überwachungskamera Standort Nr. 520

d) Dokumentation der aktuell ausgeführten Beschilderung (exemplarisch)







